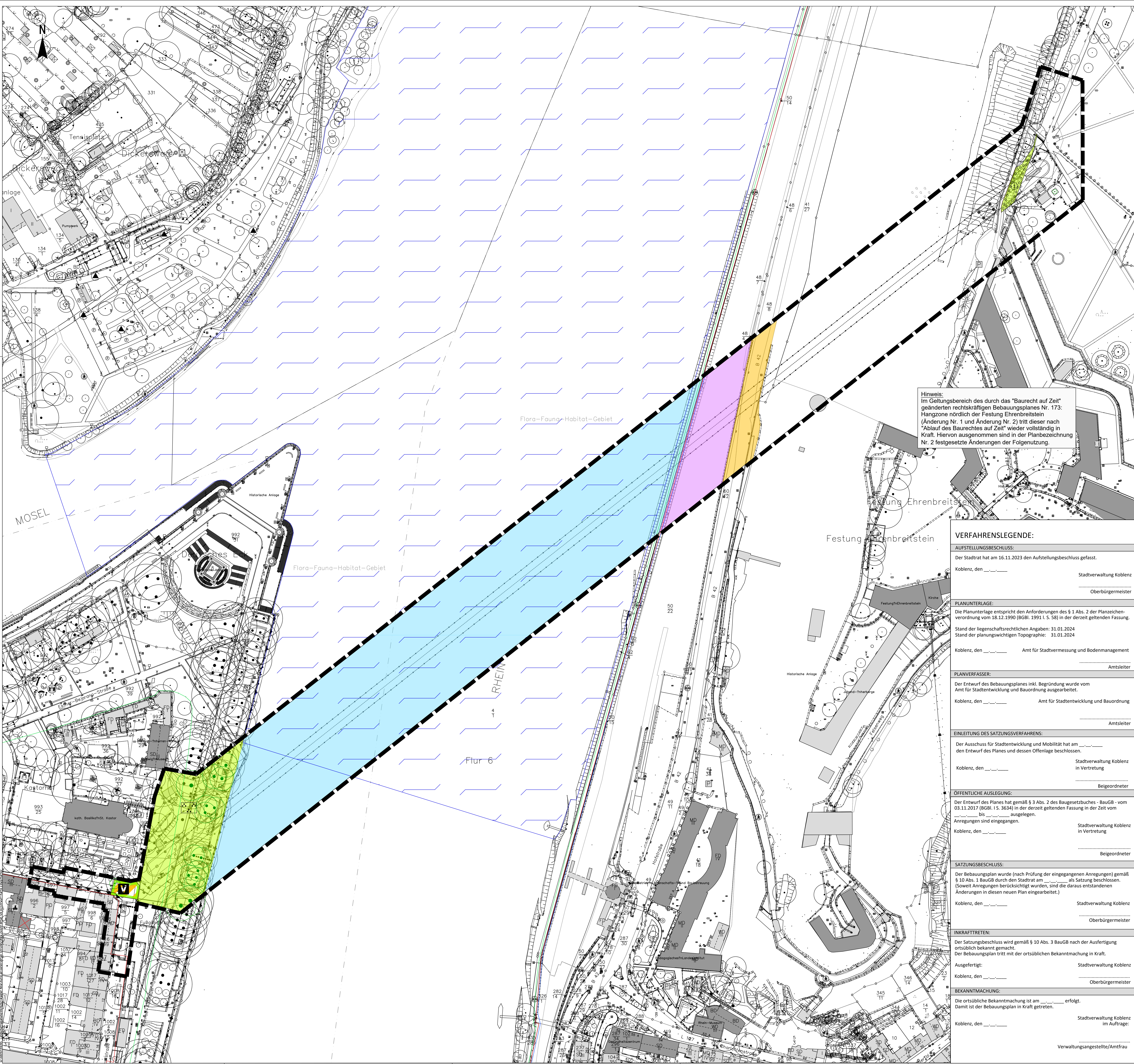




- PLANZEICHENKLÄRUNG** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Bahnanlagen
(hier nachrichtliche Übernahme)
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenverkehrsflächen
(hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)
Öffentliche Verkehrsflächen
besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich
- GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung: Parkanlage
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Wasserflächen
(hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
Erhaltung von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel
Abflussbereich Ü-Gebiet Rhein und Mosel
200-jähriges Hochwasserereignis
FFH-Gebiet (6510-301 Mittelrhein)

Hinweis:
Im Geltungsbereich des durch das "Baurecht auf Zeit" geänderten rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) tritt dieser nach "Ablauf des Baurechtes auf Zeit" wieder vollständig in Kraft. Hiervon ausgenommen sind in der Planbezeichnung Nr. 2 festgesetzte Änderungen der Folgenutzung.

VERFAHRENSLEGENDE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
Der Stadtrat hat am 16.11.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

PLANUNTERLAGE:
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 31.01.2024
Stand der planungswichtigen Topographie: 31.01.2024
Koblenz, den _____ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
Amtsleiter

PLANVERFASSER:
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet.
Koblenz, den _____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleiter

EINLEITUNG DES SATZUNGSVERFAHRENS:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ ausgelegen.
Anregungen sind eingegangen.
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung
Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS:
Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.)
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

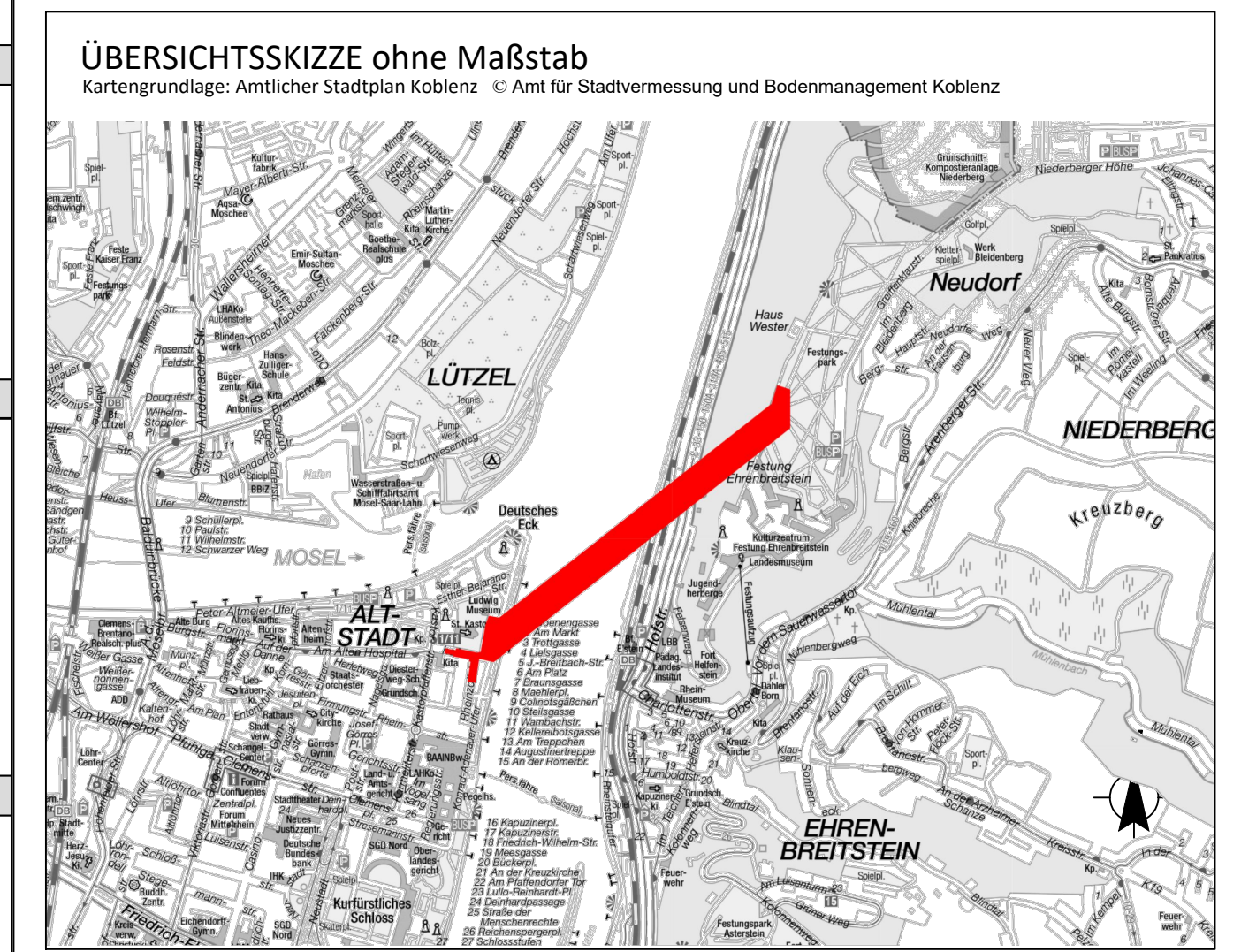
INKRAFTTRETEN:
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den _____ Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG:
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz im Auftrage:
Verwaltungsangestellte/Amtfrau

AUSZUG VERMESSUNGSTECHNISCHER UND TOPOGRAPHISCHER SIGNATUREN:

	vorhandenes Wohngebäude		vorhandenes Wirtschaftsgebäude
	Baum		Flurstücksnummer
	Schieberkappe, Wasser		Kanalschacht
	Straßensinkkasten		Wasserschicht
	Flurgrenze		Elektrische Laterne

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz



Hinweis:
Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerte können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr.120, Änderung Nr. 3
"Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011"

Entwurfsfassung
Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein
Flur: 8,19 / 6,1
Maßstab: 1:1000
Stand: Mai 2024

Karte 2 von 2
"Festsetzung der Nachnutzung"
Temporäre Seilbahnanlage

KOBLENZ VERBUND.
Stadtentwicklung und Bauordnung